

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, aus der Kartoffelverarbeitung, aus der Herstellung von Sauergemüse und aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung (AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BML
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2023
 Inkrafttreten/ 2023
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Bei der Neuerlassung der vier bisher bestehenden Abwasseremissionsverordnungen für die Branchen Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Sauergemüse und Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung handelt es sich um die Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (im Folgenden: IE-RL).

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der IE-RL werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-RL-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.11.2019 (ABl. L 313 vom 04.12.2019, S 60). Mit dem nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national in der Abwasseremissionsverordnung pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel (betreffend die Branchen Obst- und Gemüseveredelung sowie Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Sauergemüse und Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung) umgesetzt:

Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und bei einem bereits bestehenden Parameter eine Emissionsbegrenzung eingeführt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Ziel(e)

Ziel ist die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der Industrieemissions-Richtlinie vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten

Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel zur Rechtssicherheit integriert.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-Richtlinien-Anlagen innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ihre Betriebe daran anzupassen.

Vier bisher bestehende Abwasseremissionsverordnungen für die Branchen Obst- und Gemüseveredelung sowie Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Sauergemüse und Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung werden somit zur Rechtssicherheit für die Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen angepasst und als zusammengeführte AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel neuerlassen. Dabei werden neue beste verfügbare Techniken ergänzt und bei einem bereits bestehenden Parameter eine weitere Emissionsbegrenzung eingeführt und ein neuer Parameter aufgenommen. Darüber hinaus werden auch Mindestmesshäufigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt. Es werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Es sind nur 2 IE-Richtlinien-Betriebe betroffen. Sowohl die Verwaltungskosten für Unternehmer als auch die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen können mit 0,- beziffert werden. Es fallen im Bereich der AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel keine Kosten an, da Kosten für die Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) für diese beiden Betriebe bereits in der Abwasseremissionsverordnung Zucker- und Stärkeerzeugung und der Abwasseremissionsverordnung Getränke Berücksichtigung gefunden haben.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1945851004).

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es fallen im Bereich der AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel keine Kosten an, da Kosten für die Anpassung der betroffenen IE-Richtlinien-Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) bereits in den Anpassungen der Abwasseremissionsverordnung Zucker- und Stärkeerzeugung und der Abwasseremissionsverordnung Getränke Berücksichtigung gefunden haben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Erläuterung:

Sowohl was Messverpflichtungen als auch das Kataster der Wasser- und Abwasserströme betrifft, fallen im Bereich der AEV pflanzliche Nahrungs- und Futtermittel keine Kosten an, da Kosten für die Anpassung der betroffenen IE-Richtlinien-Betriebe an die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT FDM – Food, Drink, Milk) bereits in den Anpassungen der Abwasseremissionsverordnung Zucker- und Stärkeerzeugung und der Abwasseremissionsverordnung Getränke Berücksichtigung gefunden haben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“ ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“, da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension „Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern“ nicht erreicht wird.

Es werden zwei neue Emissionsbegrenzungen eingeführt. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine „Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern“ (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt.